

Aktenzeichen: 10 AZR 315/92

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 13. Oktober 1993

- 10 AZR 315/92 -

I. Arbeitsgericht
Essen

Urteil vom 10. September 1991

- 6 Ca 1924/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 29. April 1992

- 2 Sa 139/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Erschwerniszuschlag für Arbeiten im Tunnel

Gesetz:

Rahmentarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe vom 11. Mai 1987
in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 1. Juni 1990
(RTV) § 6

Leitsatz:

Gerüstbauarbeiten in einem U-Bahnhof sind, soweit sie nicht
in den Fahrtunneln selbst verrichtet werden, keine "Arbeiten
in ... Tunneln ..." im Sinne von § 6 RTV.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 315/92

2 Sa 139/92 Düsseldorf

Verkündet am
13. Oktober 1993

Höhmnn,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 1993 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter Staedtler und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. April 1992 - 2 Sa 139/92 - insoweit aufgehoben, als es die Beklagte zur Zahlung von 19,13 DM brutto und zur Tragung der Hälfte der Kosten des Rechtsstreits verurteilt hat.
2. Auch insoweit wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 10. September 1991 - 6 Ca 1924/91 - zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt auch insoweit die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz noch um die Zahlung von Erschwerniszuschlägen für Arbeiten in einem Tunnel.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Gerüstbauer (Obermonteur) mit einem Stundenlohn von 19,62 DM brutto beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der allgemeinverbindliche Rahmentarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe vom 11. Mai 1987 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 1. Juni 1990 (im folgenden: RTV) Anwendung. Dieser bestimmt in § 6 u.a.:

"§ 6 (Erschwerniszuschläge)

1. Der Arbeitnehmer hat für die Zeit, in der er mit einer der folgenden Arbeiten beschäftigt wird, Anspruch auf den nachstehend jeweils aufgeführten prozentualen Erschwerniszuschlag zum Tarifstundenlohn:

...



- 1.4 Bei Arbeiten in Schächten, Tunneln
und Klärbehältern (als Tunnel gelten
nicht Bauwerke, die in offener Bau-
grube erstellt werden) 15 %
- 1.5 Bei Arbeiten an oder in Bauten oder Anla-
gen mit außergewöhnlicher Schmutz- oder
Staubentwicklung 10 %

..."

Am 3. April 1991 war der Kläger 6,5 Stunden auf der Baustel-
le U-Bahn D , R , beschäftigt. Diese Baustelle
befindet sich in einem U-Bahnhof. Der Kläger verlangt für diese
Stunden die Zahlung des Erschwerniszuschlags nach § 6 Ziffer 1.4
RTV in Höhe von 15 %. Er ist der Auffassung, U-Bahnhöfe seien
"Tunnel" im Sinne von § 6 Ziffer 1.4 RTV. Der Begriff "Tunnel"
umfasse nicht nur den eigentlichen Verkehrstunnel, sondern auch
die Nebenbauwerke mit der im Tarifvertrag genannten Ausnahme, daß
die Bauwerke in offener Baugrube erstellt werden. Da der U-Bahn-
hof R bereits gedeckelt sei, sei er kein Bauwerk
mehr, das in offener Baugrube erstellt werde. Es sei ein Tunnel-
bauwerk, da er - ähnlich wie ein Verkehrstunnel - insgesamt un-
terirdisch verlaufe. Außerdem verlangt der Kläger für diese Ar-
beiten und 5,25 Arbeitsstunden auf der Baustelle E am
15. April 1991 die Zahlung eines Zuschlags für Arbeiten unter au-
ßergewöhnlicher Schmutz- oder Staubentwicklung nach § 6 Zif-
fer 1.5 RTV i. H. von 23,05 DM brutto.

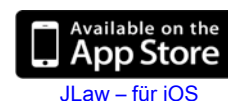
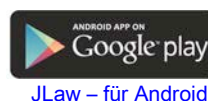
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 42,18 DM
brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich daraus erge-
benden Nettobetrag seit Klagezustellung zu zah-
len.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, U-Bahnhöfe und die entsprechenden Zugänge seien keine "Tunnel" im Sinne einer normalen Begriffsbestimmung. Von einem Tunnel sei nur auszugehen, wenn das Gebilde für einen ganz speziellen verkehrstechnischen Zweck geschaffen worden sei und von den Abmessungen her neben der eigentlichen Funktion - Straßen- oder Schienenverkehr - nur minimalen Platz aufweise sowie sowohl von den Lichtverhältnissen als auch von der Luftzufuhr weit unter dem normalen Maß liege. Nur bei Vorliegen solcher widrigerer äußerer Umstände sei ein Erschwerniszuschlag zu zahlen. Das zeige sich ferner daran, daß die Zuschläge auch bei Arbeiten in Schächten und Klärbehältern, die üblicherweise eine erhebliche räumliche Enge aufwiesen, zu zahlen seien. Der RTV enthalte keine Vorschrift, wonach ein Zuschlag immer dann zu zahlen sei, wenn Arbeiten unterhalb der Erdoberfläche ausgeführt werden müßten. Da die Einrüstungsarbeiten durch den Kläger nicht im Bereich der Gleise erfolgt seien, seien die Arbeiten nicht unter den gleichen schlechten Licht- und Arbeitsverhältnissen wie in einem Verkehrstunnel durchgeführt worden. Der Schmutzzuschlag nach § 6 Ziffer 1.5 RTV sei nicht zu zahlen, wenn die außergewöhnliche Schmutz- und Staubentwicklung lediglich von den eingebrachten Gerüstbauteilen selbst herrühre.

Das Arbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die vom Arbeitsgericht zugelassene Berufung des Klägers dem Antrag auf Zahlung des Erschwerniszuschlags für Tunnelarbeiten i. H. von 19,13 DM brutto stattgegeben. Hinsichtlich der Zahlung des Schmutzzuschlags hat das Landesarbeitsgericht die Klage rechtskräftig abgewiesen. Mit der Re-



vision verfolgt die Beklagte hinsichtlich der teilweisen Verurteilung ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts, soweit darin die Beklagte zur Zahlung des Erschwerniszuschlags für Tunnelarbeiten i. H. von 19,13 DM brutto und zur Tragung der Hälfte der Kosten des Rechtsstreits verurteilt worden ist. Auch insoweit ist die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Ersturteil - wie bereits hinsichtlich der Zahlung eines Zuschlages bei Arbeiten unter außergewöhnlicher Staub- und Schmutzentwicklung wegen verbliebener Putz- und Mauerreste in Höhe von 23,05 DM brutto im Berufungsurteil geschehen - zurückzuweisen und der Kläger zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Die Arbeiten des Klägers im U-Bahnhof R stel-
len keine Tunnelarbeiten im Tarifsinne dar, dem Kläger steht daher der geltend gemachte Erschwerniszuschlag nicht zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung - soweit es die Beklagte zur Zahlung des Erschwerniszuschlags für Tunnelarbeiten verurteilt hat - ausgeführt, dem Kläger stehe der Anspruch auf den Erschwerniszuschlag nach § 6 Ziffer 1.4 RTV zu, da der U-Bahnhof als Tunnel im Sinne der Tarifvorschrift zu werten sei. Dies folge aus der Auslegung des RTV nach dem Tarifwortlaut unter Berücksichtigung der tariflichen



Klammerdefinition, nach der nicht auf bloße Verkehrstunnel abzustellen sei, und des tariflichen Gesamtzusammenhangs. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sei ein U-Bahnhof als unterirdisches Bauwerk, durch das eine Bahn geführt werde, ein Tunnel. Im Hinblick auf die Klammerdefinition sei davon auszugehen, der von den Tarifvertragsparteien verfolgte Sinn und Zweck des Erschwerniszuschlags bestehe darin, einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß die Gerüstarbeiten in einem unterirdischen, umschlossenen Raum durchgeführt werden müßten. Es werde die zusätzliche Erschwernis abgegolten, daß - wie auch sonst in Tunnelbauwerken - Bahnen ein- und ausführen und es sich um ein Gewölbe handele, so daß auch insofern ein erschwertes Arbeiten anzunehmen sei.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

II. Zu Recht geht das Berufungsgericht zunächst davon aus, daß U-Bahnhöfe nicht ohne weiteres als Tunnel zu werten sind. Entgegen der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ergibt aber die Auslegung des RTV nicht, daß Arbeiten in bzw. an einem U-Bahnhof als "Arbeiten in einem Tunnel" oder "Schacht" im Sinne des § 6 Ziffer 1.4 RTV anzusehen sind.

Nach den Grundsätzen der Tarifauslegung, wonach - entsprechend der Gesetzesauslegung - zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen und darüber hinaus zur Feststellung des wirklichen Willens der Tarifvertragsparteien und des von ihnen beabsichtigten Sinns und Zwecks der Tarifnormen auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen ist (BAGE 46, 308, 313 ff. = AP Nr. 135 zu § 1 TVG



Auslegung), kann die vom Kläger am 3. April 1991 im U-Bahnhof R geleistete Tätigkeit nicht als erschwerungsschlagsberechtigende Tunnelarbeit angesehen werden.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Tunnel ein unterirdisches Bauwerk zur Führung von Straßen, Bahnen oder Kanälen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1984, 6. Band) bzw. ein unterirdisches röhrenförmiges Bauwerk, besonders als Verkehrsweg durch einen Berg oder ähnliches (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 1989); auch ein unterirdischer Gang wird als Tunnel bezeichnet (Duden, aaO). Der allgemeine Sprachgebrauch geht davon aus, daß die U-Bahn "aus dem Tunnel" in den U-Bahnhof einfährt.

Bereits nach dem Tarifwortlaut kann ein U-Bahnhof daher nicht generell als Tunnel angesehen werden, da ihm insbesondere - soweit nicht die Fahrtunnel für die Gleise der U-Bahn selbst betroffen sind - das Merkmal des "röhrenförmigen Bauwerks" fehlt. Gerade dieses Merkmal kennzeichnet einen Tunnel (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 22: Tunnel c): Unter Großstädten gearbeiteter Weg für Untergrundbahnen, vgl. Tunnelbahn: Der wichtigste Teil einer Untergrundbahn ist der Tunnel; für alle Tunnel, die mit Schildvortrieb herzustellen sind, wird daher die Form des kreisförmigen Röhrentunnels die günstigste sein, wie sie in den Untergrundbahnen ... zur Ausführung gelangt ist).

Zwar gehört auch der U-Bahnhof zur U-Bahn. Er ist ein zum Großteil unterirdisches Bauwerk. Der tarifliche Gesamtzusammenhang und der Sinn und Zweck der Tarifnormen gebieten aber nicht, den U-Bahnhof selbst als Tunnel zu werten. Soweit die Tarifver-



tragsparteien des RTV die Zahlung eines Erschwerniszuschlags für Arbeiten in Tunneln vorgesehen haben, ist davon auszugehen, daß sie dadurch die Arbeiterschwerung abgelten wollten, die sich durch die einen Tunnel kennzeichnenden röhrenartigen, engen Orts- und Raumverhältnisse, unter denen die Arbeit geleistet werden muß, ergibt. Dies bestätigt der Zusammenhang mit den beiden anderen in Ziffer 1.4 des § 6 RTV genannten Merkmalen, Arbeiten in "Schächten" und "Klärbehältern". Unter einem Schacht ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein hoher, schmaler, geschlossener Raum zu verstehen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch 1983, 5. Band); auch insoweit ist die räumliche Enge kennzeichnend.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Klammerdefinition in § 6 Ziffer 1.4 RTV. Da der U-Bahnhof bereits nach der Auslegung des RTV nicht als Tunnel anzusehen ist, kommt es nicht darauf an, ob er nach der Klammerdefinition nicht als Tunnel gelten soll. Die Klammerdefinition bestätigt vielmehr das Ergebnis, daß der U-Bahnhof, soweit nicht die Fahrtunnel mit den Gleisen betroffen sind, kein Tunnel im Tarifsinne ist, da in einer offenen Baugrube gerade die einen Tunnel kennzeichnenden, durch das Röhrenförmige des Tunnels hervorgerufenen besonderen örtlichen Arbeitsverhältnisse am Arbeitsplatz fehlen.

Entgegen den Ausführungen im Berufungsurteil kann der U-Bahnhof auch nach der Abdeckelung nicht einem Tunnel im Tarifsinne gleichgestellt werden. Nach dem RTV ist der Erschwerniszuschlag nach § 6 Ziffer 1.4 nicht für Gerüstarbeiten in unterirdischen, umschlossenen Räumen allgemein zu zahlen, sondern nur für Arbeiten in Tunneln bzw. Schächten. Da ein U-Bahnhof aber nach



dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem tariflichen Gesamtzusammenhang weder Tunnel noch Schacht ist, hat der Kläger für die Arbeiten am 3. April 1991 keinen Anspruch auf Zahlung dieses Erschwerniszuschlags. Auf die Revision der Beklagten war daher das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit aufzuheben und das klageabweisende Ersturteil wiederherzustellen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Matthes

Böck

Hauck

Staedtler

Tirre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)